

Beschluss betreffend die Wahl des Staatsrats für die Legislaturperiode 2025-2029

vom 30. Oktober 2024

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 52 und 85 der Kantonsverfassung (KV);
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR), insbesondere Artikel 114 ff.;
eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA);
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 2 Einberufung der Urversammlungen

Die Urversammlungen werden auf den **Sonntag, 2. März 2025** zur Wahl der fünf Mitglieder des Staatsrats einberufen.

Art. 3 Wahlsystem

¹ Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet mittels eines gleichen Listenskrutiniums nach dem Majorzsystem statt, mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang.

² Ein Mitglied des Staatsrats wird aus den Wählern des Kantonsteils ernannt, welcher die Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk umfasst, einer aus jenen der Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gundis und einer aus jenen der Bezirke Martinach, Entremont, St. Maurice und Monthey (Art. 52 Abs. 2 KV).

³ Die zwei weiteren Mitglieder des Staatsrats werden aus sämtlichen Wählern des Kantons ernannt. Jedoch darf nicht mehr als ein Staatsrat aus den Wählern eines gleichen Bezirks ernannt werden (Art. 52 Abs. 3 KV).

Art. 4 Wählbarkeit

¹ Die Zugehörigkeit zum Stimmvolk eines Bezirks bestimmt sich für alle kandidierenden Personen des ersten oder des zweiten Wahlgangs nach ihrem Wohnsitz am letzten Tag, der für die Listenhinterlegung des ersten Wahlgangs vorgesehen ist (**6. Januar 2025**). Ein späterer Wohnsitzwechsel fällt nicht in Betracht.

² Der Wohnsitzwechsel nach einer ersten Wahl fällt nicht mehr in Betracht.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten.

Art. 5 Hinterlegung der Kandidatenlisten für den ersten Wahlgang

¹ Die politischen Parteien oder Gruppierungen, die Kandidaturen vorschlagen, müssen ihre Kandidatenliste **spätestens bis zum Montag, 6. Januar 2025, um 12 Uhr** bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbestätigung hinterlegen. Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig.

² Die Staatskanzlei veröffentlicht die hinterlegten Listen mit den Namen der kandidierenden Personen ohne Verzug im Amtsblatt.

Art. 6 Inhalt der Liste

¹ Jede Liste muss von **mindestens 100 Stimmbürgern** im Namen einer politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein. Die Liste der Listenunterzeichner muss von einer Bescheinigung einer Gemeinde des Kantons über deren Stimmberechtigung begleitet sein. Jeder Listenunterzeichner

muss **handschriftlich** und leserlich seinen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnsitz und Unterschrift auf der Liste anbringen.

² Die Kandidatenliste muss, für jeden Kandidaten, von einer Bescheinigung einer Gemeinde über deren Stimmberechtigung und von einer unterzeichneten Kandidaturannahme-Erklärung begleitet sein. **Die kommunale Bescheinigung für jeden Listenunterzeichner und jeden Kandidaten muss vor der Listenhinterlegung eingeholt werden.**

³ Die Kandidatenliste darf nicht mehr Namen aufweisen, als Kandidaten zu wählen sind.

⁴ **Kandidaturen, die nicht von einer kommunalen Bescheinigung oder Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen, werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen.**

⁵ Eine Person darf nur auf einer einzigen Liste kandidieren und darf nach der Hinterlegung der Liste ihre Kandidatur nicht mehr ablehnen.

Art. 7 Listenvertreter

Jede Liste muss einen Vertreter und einen Stellvertreter angeben. Werden diese nicht angegeben, gilt der Erstunterzeichner der Liste als ihr Vertreter und der Nächstfolgende als Stellvertreter.

Art. 8 Mehrfache Unterschriften

¹ Niemand darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen.

² Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung zieht die Ungültigkeit dieser Unterschriften nach sich.

³ Jede aus diesem Grund annullierte Unterschrift kann innert 48 Stunden ersetzt werden.

Art. 9 Rückzug der Unterschrift

Eine Unterschrift kann nach der Listenhinterlegung nicht mehr zurückgezogen werden.

Art. 10 Proklamation der Resultate

Die Resultate des ersten Wahlgangs werden von der Staatskanzlei spätestens am **Montag, 3. März 2025, um 12 Uhr** proklamiert, und danach im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 11 Stichwahl

¹ Wenn im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser zweite Wahlgang findet am **Sonntag, 23. März 2025**, statt.

² Am zweiten Wahlgang können jene Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und eine Stimmenzahl grösser oder gleich acht Prozent (8%) der Gesamtzahl der Stimmden erhalten haben. Überdies können die Listen, auf denen einer der Kandidaten eine Stimmenzahl grösser oder gleich acht Prozent (8%) der Gesamtzahl der Stimmden erhalten hat, einen oder mehrere neue Kandidaten enthalten oder die Ersetzung eines oder mehrerer Kandidaten erfahren.

³ Im zweiten Wahlgang dürfen nur jene Personen Kandidat sein, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 52 KV (Vertretung der verfassungsmässigen Regionen und der Bezirke) erfüllen.

Art. 12 Hinterlegung der Kandidatenlisten für die Stichwahl

¹ Die Kandidatenlisten müssen **spätestens am Dienstag, 4. März 2025, um 17 Uhr**, bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt werden. Die Übergabe der Listen auf dem Postweg oder mit anderen Mitteln (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig.

² Die Kandidatenlisten müssen von **mindestens 50 Stimmbürgern** unterzeichnet und für jeden Listenunterzeichner und Kandidaten von einer Bescheinigung einer Gemeinde über die Stimmberechtigung, sowie von einer von den Kandidaten unterschriebenen Kandidaturannahme-Erklärung begleitet sein. Die kommunalen Bescheinigungen für jeden Listenunterzeichner und für jeden Kandidaten müssen vor der Listenhinterlegung eingeholt werden. Jeder Listenunterzeichner muss **handschriftlich** und leserlich seinen Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnsitz und Unterschrift auf der Liste anbringen.

³ Eine Liste darf nicht mehr Kandidatennamen aufweisen, als Mitglieder zu wählen sind.

⁴ **Die Kandidaturen, die nicht von einer Bestätigung einer Gemeinde über die Stimmberechtigung und von der Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder überzähligen Personen werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen.**

⁵ Im Übrigen finden die Artikel 6 bis 9 des vorliegenden Beschlusses Anwendung.

Art. 13 Stille Wahl

Wenn die Zahl der Kandidaturen für die Stichwahl gleich oder tiefer ist als die Zahl der zu verteilenden Mandate, so werden alle Kandidaten vom Staatsrat ohne Urnengang als gewählt erklärt. Verbleiben

noch Mandate zu verteilen, wird die Stichwahl nur für diese letzteren aufrechterhalten und die Stimmbürger können für jede wählbare Person stimmen.

Art. 14 Druck der Wahlzettel

¹ Die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie ein leerer amtlicher Wahlzettel werden vom Kanton auf seine Kosten gedruckt.

² Die Kandidaten und die Listenunterzeichner müssen jedoch diese Kosten unter solidarischer Haftbarkeit rückerstatten, wenn die Stimmen der Person mit der grössten Stimmenzahl auf der Liste nicht fünf Prozent (5%) der Gesamtzahl der Stimmenden erreichen (Art. 52 Abs. 1 lit. a kGPR).

³ Die Listenvertreter können zum Selbstkostenpreis bei der Staatskanzlei zusätzliche gedruckte Wahlzettel beziehen. Die politischen Parteien und Gruppierungen dürfen selbst keine solchen drucken.

Art. 15 Versand des Wahlmaterials

¹ Die Gemeinden stellen sicher, dass alle Stimmbürger spätestens 15 Tage vor der Wahl ein Exemplar von jedem gedruckten Wahlzettel, einen leeren amtlichen Wahlzettel, die Stimmkuverts, einen Übermittlungsumschlag sowie eine Erläuterung erhalten. Für die Stichwahl wird diese Frist auf acht Tage herabgesetzt.

² Die Gemeinden müssen die offiziellen Briefumschläge, die vom Kanton geliefert werden, verwenden.

Art. 16 Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger übt sein Wahlrecht aus, indem er entweder einen gedruckten Wahlzettel oder einen leeren amtlichen Wahlzettel benützt.

² Benützt er einen gedruckten Wahlzettel, kann er ihn von Hand verändern, indem er den Namen einzelner Kandidaten streicht, oder darauf den Namen anderer Kandidaten schreibt.

³ Es ist untersagt, den Namen des gleichen Kandidaten mehr als einmal auf die gleiche Liste zu setzen. Die Wiederholung eines Namens gilt als nicht geschrieben.

⁴ Benützt er den leeren amtlichen Wahlzettel, muss er ihn von Hand ausfüllen.

Art. 17 Gültigkeit der Wahlzettel

¹ Nur die gedruckten amtlichen Wahlzettel und die leeren amtlichen Wahlzettel sind gültig.

² Die Stimmen, die einer Person gegeben wurden, welche nicht auf einer der offiziell hinterlegten Listen steht, fallen nicht in Betracht.

³ Die Ungültigkeitsgründe sind in den Artikeln 77 kGPR und 20 VbStA vorgesehen.

Art. 18 Verweis

Für die im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) sowie jene der Verordnung über die briefliche Stimmabgabe anwendbar.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. Oktober 2024, um im Amtsblatt veröffentlicht und in allen Gemeinden des Kantons angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrats: **Franz Ruppen**
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**